



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

5. Dezember 2012

Bundesgericht

1001 Lausanne

2C_1032/2012

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT gegen Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, SRS SSR, Beschwerde gegen den Entscheid der UBI vom 22. Juni 2012 (651)

Replik zur Vernehmlassung (Beschwerdeantwort) der SRG vom 19. November 2012

1

Wesentlicher Sachverhalt ist einzig und allein, dass die SRG sich weigerte, den fraglichen Spot auszustrahlen, weil ihr der Inhalt (sic!) dieses Spots nicht passte - ein eindeutiger Fall von Inhaltszensur. Diese Tatsache hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde klar dokumentiert und ist von der SRG in Ziffern (10) und (14) ausdrücklich zugegeben worden. Dass der Beschwerdeführer sich einverstanden erklärte, vorläufig - bis zur rechtlichen Klärung dieser Zensur - eine andere Version des Spots auszustrahlen, berührt die einzige hier zu beurteilende Rechtsfrage, ob die Zensur dieses TV-Spots mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar ist, nicht.

2

Die SRG behauptet, es liege keine anfechtbare Ablehnung des zensurierten Spots vor. Dazu ist zu sagen, dass die SRG kein Amt ist, welches anfechtbare Verfügung zu erlassen hat, damit man sich gegen Zensur wehren kann. Die unbestrittene faktische Zensurierung des Spots genügt. Im übrigen sei daran erinnert, dass der EGMR kein Verständnis für überspitzten Formalismus hat, wenn es um Grundrechtseinschränkungen geht.

3

Die Unterstellung der SRG in Ziffer (23), der Beschwerdeführer verlange, dass der zensurierte Spot gratis ausgestrahlt werde, ist nicht zutreffend und entbehrt jeder vernünftigen Grundlage.

4

Die weiteren Ausführungen der SRG zeugen von einem beim Schweizer Staatsfernsehen und -Radio herrschenden erschreckenden Unverständnis der Bedeutung und des Gehaltes der Meinungsäusserungsfreiheit - und dies, nachdem die Schweiz deswegen bereits zweimal vom EGMR verurteilt worden ist. Nach dem zweiten EGMR-Urteil (in der Rechtsliteratur "VgT 2" genannt) brauchte es noch ein zusätzliches Bundesgerichtsurteil (2F_6/2009), bis der menschenrechtswidrig zensurierte Spot endlich ausgestrahlt wurde.

Es steht dem Staatsfernsehen nicht zu, zu bestimmen, wo und wie der VgT für sich Werbung machen darf

5

Es nützt dem VgT (Beschwerdeführer) nichts, wenn das Bundesgericht lediglich feststellt, dass die Zensur dieses TV-Spots rechtswidrig gewesen war. Damit wird die Menschenrechtsverletzung nicht beseitigt. Deshalb - und aufgrund der früheren Erfahrung mit der unglaublichen Renitenz der SRG sogar gegen sie direkt betreffende EGMR-Urteile (siehe obiges Bundesgerichtsurteil 2F_6/2009) wurde beantragt, dass der SRG die Ausstrahlung des Spots zu befehlen sei, weil sonst damit gerechnet werden muss, dass die SRG die blosse Feststellung der Rechtswidrigkeit wie gehabt auf ihre sehr eigene Weise interpretiert und den Spot - wie schon früher gehabt - mit einer neuen fadenscheinigen Begründung weiter zensuriert. Das Bundesgericht kann grundsätzlich nicht nur feststellen, sondern in besonderen Fällen durchaus auch Massnahmen anordnen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch